

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) wurde einer Teilrevision unterzogen und tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Damit werden unter anderem mehrwertsteuerliche Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz aufgehoben. Mit der Teilrevision wurden etliche Gesetzesartikel ergänzt und überarbeitet. Einige Regelungen aus der Mehrwertsteuerverordnung und aus der Verwaltungspraxis wurden neu ins Gesetz aufgenommen.

Wichtigste Änderung

Die wichtigste Änderung betrifft die Steuerpflicht, welche in Artikel 10 MWSTG geregelt wird. Bisher wurde ein Unternehmen obligatorisch steuerpflichtig, wenn dieses im Inland einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 erzielte. Neu muss zur Bestimmung der obligatorischen Steuerpflicht der weltweite Umsatz eines Unternehmens berücksichtigt werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen **Das heisst, ab dem 1. Januar 2018 müssen sämtliche Auslandsumsätze bei der Abklärung der Steuerpflicht berücksichtigt werden.** Infolgedessen werden künftig mehr ausländische Unternehmen als Steuerpflichtige erfasst. Damit wird erreicht, dass am Markt mit „gleich langen Spiessen“ gekämpft wird. Künftig soll es aus Sicht der Mehrwertsteuer keine Ungleichbehandlung zwischen In- und Ausländern mehr geben.

Weitere wesentliche Neuerungen für Mehrwertsteuerpflichtige:

- Die *freiwillige Versteuerung ausgenommener Umsätze* (sog. Option) konnte bisher grundsätzlich nur durch den offenen Ausweis der Mehrwertsteuer erwirkt werden. Neu kann dies künftig auch durch die Deklaration dieser Umsätze in der MWST-Abrechnung erreicht werden.
- Der *Katalog der Steuerausnahmen* wird insbesondere im Bereich des Gemeinwesens und der Sozialversicherungen erweitert.
- Der Begriff *massgebliche Beteiligung bei eng verbundene Personen* wurde präzisiert. Eine Beteiligung ist im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes massgeblich, wenn die Inhaber jeweils 20% des Stamm- oder Grundkapitals einer Unternehmung besitzen. Neu wird explizit geregelt, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht als eng verbundene Personen gelten.
- Mit einer *Neuregelung für ausländische Online-Händler*, wird der Besteuerungsort ins Inland verlagert, wenn der Umsatz grösser als CHF 100'000 ist.
- Ein *fiktiver Vorsteuerabzug* war bisher nur möglich, wenn ein individualisierbarer beweglicher Gegenstand ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen wurde, der für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland bestimmt war. Neu wird keine Lieferung an einen Abnehmer im Inland mehr vorausgesetzt. Das heisst, ab dem 1. Januar 2018 können Unternehmungen einen individualisierbarer beweglichen Gegenstand zum Marktwert erwerben (z.B. einen Gebrauchtwagen) und den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Gegenstand für eine steuerbare unternehmerische Tätigkeit verwendet wird.
- Wiedereinführung der *Margenbesteuerung* für Sammlerstücke im Bereich des Kunst- und Antiquitätenhandels. Als Bemessungsgrundlage gilt bei der Margenbesteuerung die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis. Dagegen ist für solche Gegenstände der fiktive Vorsteuerabzug künftig nicht mehr zulässig.
- Der *reduzierte Satz* von zurzeit 2.5% soll künftig auch für elektronische Zeitungen, Zeitschriften (ohne Reklamecharakter) sowie E-Books gelten.



Mehrwertsteuer-Quiz:

Frage:

Welcher Mehrwertsteuersatz (Normalsatz) gilt ab dem 1. Januar 2018?

→8.0% →7.7% →7.6%

Antwort:

Wenn das Parlament nichts unternimmt, liegt der Normalsteuersatz ab dem 1. Januar 2018 bei 7.7%.

Begründung:

Die letzte Steuersatzerhöhung vom 1. Januar 2011 von 7.6% auf 8.0% wurde bis zum 31. Dezember 2017 befristet. Somit wird der Steuersatz ab dem 1. Januar 2018 wieder auf 7.6% reduziert. Dazu kommt allerdings die befristete Steuersatzerhöhung von 0.1% aus FABI, welche am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Wie hoch die Steuersätze per 1. Januar 2018 dann wirklich sind, kann heute jedoch noch nicht bestimmt werden. Es gilt, bei diesem Thema auf dem Laufenden zu bleiben und eine allfällige Steuer-satzänderung frühzeitig anzugehen.

Marco Thomi
Master of Advanced Studies FH in Mehrwertsteuer
Betriebswirtschafter HF
Leiter Bereich Treuhand
Marco.thomi@atiba-ag.ch